



Amt für Soziales

Zulassungskriterien für Tages- und Nachtstrukturen

Tages- und Nachtstrukturen (abgekürzt TuNS) werden als Leistungserbringende nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) gestützt auf Art. 22 PFG i.V.m. Art. 38 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) zugelassen, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen.

Mit der Zulassung erhält die TuNS die Berechtigung, Pflegeleistungen an eine festgelegte Zahl allgemein versicherter Personen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen. Diese Zulassung gilt auch als Anerkennung der entsprechenden Einrichtung für die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand sowie für die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

TuNS sind oft in einem Betagten- und Pflegeheim integriert bzw. einem solchen angegliedert. Ist das entsprechende Betagten- und Pflegeheim im Kanton St.Gallen bereits zugelassen, d.h. in die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen, sind auch die Zulassungskriterien für die entsprechende TuNS mehrheitlich bereits erfüllt (vgl. ✓ in der Spalte Heim mit TuNS). Deshalb werden für die Zulassung der TuNS nur noch die grau hinterlegten Kriterien durch die zuständige kantonale Stelle geprüft.

	Heim mit TuNS	sonstige TuNS
1 Grundlagen		
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der strategischen und operativen Führung sind festgehalten.	✓	
Das Verfahren für Beanstandungen ist geregelt und den Nutzenden und Angehörigen bekannt.	✓	
Die TuNS führt die Kostenrechnung nach der kantonalen Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21).	✓	
Es besteht eine gültige schriftliche Taxordnung.		
Das Betriebskonzept enthält insbesondere Aussagen zu:		
a. Leistungsbereiche TuNS (Kurzbeschreibung des Angebots prozessorientiert);		
b. Zielgruppe der TuNS;		
c. Bedarfsabklärung mit einem im Kanton St.Gallen anerkannten Instrument;	✓	
d. Qualitätssicherung und -entwicklung;	✓	
e. Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen (beispielsweise Machtmissbräuchen, Suiziden, Bränden, fristlosen Kündigungen von Personal, ansteckenden Krankheiten);	✓	



f. Vorgehen bei pflegerisch-medizinischen Notfällen;	✓	
2 Personal		
<p>bei TuNS in Heim integriert / an Heim angegliedert</p> <p>Die Einrichtung verfügt über einen angemessenen Stellenetat im Bereich Pflege und Betreuung. Für den Mindest-Stellenetat gelten die Vorgaben gemäss Art. 11 der Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen (sGS 381.19) an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte.</p>	✓	
<p>bei anderen TuNS</p> <p>Der Stellenetat richtet sich nach dem effektiven Betreuungs- und Pflegebedarf der TuNS-Nutzenden. Während den Öffnungszeiten muss dabei wenigstens eine Betreuungs- bzw. Pflegeperson anwesend sein. Die Durchführung medizinisch-pflegerischer Tätigkeiten setzt voraus, dass die leistungserbringenden Pflegepersonen über die dafür vorgesehenen Qualifikationen gemäss Art. 35 KVG Abs. 2 e ff. und Art. 1, 2 und 3 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (SR 811.21; abgekürzt GesBG). Dabei ist auch zu beachten, dass Personen mit gewissen Abschlüssen (z.B. Fachangestellte Gesundheit) nur auf Delegation einer Pflegefachperson FH oder HF medizinisch-pflegerische Tätigkeiten ausführen dürfen.</p>		
<p>Fachverantwortliche für Pflege und Betreuung bei allen TuNS</p> <p>Die für die Leitung der Pflege und Betreuung verantwortliche Person verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder über eine abgeschlossene Ausbildung in Pflege der Tertiärstufe und über zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung; – oder über eine abgeschlossene Ausbildung in Pflege der Sekundärstufe II und über fünf Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung. Die Zusammenarbeit mit einer Pflegeexpertin oder einem Pflegeexperten zur fachlichen Führung ist intern oder extern sichergestellt. 	✓	
3 Pflege und Betreuung		
<p>Die Pflegedokumentation enthält insbesondere folgende Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Personalien, Angehörigenadressen, Diagnose, Medikation; b. ärztliche Verordnung (einschliesslich Medikation), visiert durch Ärztin bzw. Arzt; c. Biografie; d. Vorsorgeauftrag für die Bewohnenden, die einen solchen erstellt haben; e. Patientenverfügung für die Bewohnenden, die eine solche erstellt haben; f. Unterlagen der periodischen Bedarfsabklärung; g. laufender Pflegebericht; h. Pflegeplanung. 	✓	



Die fachgerechte Handhabung von Arzneimitteln muss gewährleistet sein.	✓	
Die ärztliche Notfallversorgung ist jederzeit gewährleistet.	✓	
4 Verpflegung und Hauswirtschaft		
Ein ausreichendes Flüssigkeits- und Nahrungsangebot ist gewährleistet.	✓	
Ärztlich angeordnete Diäten und Kostformen können gewährleistet werden.	✓	
5 Sicherheit und Hygiene		
Die für die für die Einrichtung bestehenden Risiken sind definiert und der Umgang mit ihnen ist geregelt.	✓	
Sämtliche für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen liegen vor und die Erfüllung allfälliger Auflagen ist dokumentiert.	✓	
Für alle Bereiche (Pflege, Küche, Hotellerie u.a.) der Einrichtung sind entsprechende Hygienemassnahmen geregelt.	✓	
6 Bauten und Ausstattung		
Neben dem Tagesaufenthaltsraum sind weitere Räume für individuelle Aktivitäten benutzbar. Die Räume verfügen über ein Notrufsystem.		
Es sind ausreichend Nasszonen (Duschen) und WC-Anlagen vorhanden.		
Die Infrastruktur ist rollstuhlgängig.	✓	
Je Tagesgast stehen wenigsten 6 m ² Aufenthaltsbereich zur Verfügung (ohne Ruhe- und Schlafmöglichkeiten und sanitäre Anlagen).		
Für Tagesgäste ist kein separates Zimmer notwendig. Allerdings müssen für jeden Tagesgast geeignete Liege- oder Schlafmöglichkeiten zur Verfügung stehen.		
Für Gäste eines Nachtstrukturangebots sind ein Pflegebett und Sanitär-anlagen notwendig.		

Amt für Soziales, 18. Dezember 2017